

Mitteilungen des Deutschen Verlegervereins

Diese Mitteilungen erscheinen unter alleiniger Verantwortlichkeit des Deutschen Verlegervereins



Die Bestimmungen über die Verwaltung des Börsenblattes finden auf sie keine Anwendung

Nr. I. (Nr. VI f. Bbl. 1928 Nr. 297.)

Bereinigung der Schulbuchverleger.

Abkommen

zwischen dem Deutschen Philologenverband und der Vereinigung der Schulbuchverleger

über die Lieferung von Freieemplaren*).

§ 1: Das Abkommen bezieht sich auf

1. die eigentlichen Schulbücher, die ministeriell genehmigt und an der betr. Schule amtlich eingeführt sind;
2. Klassenlektüre, soweit die Benutzung einer bestimmten Ausgabe für alle Schüler der Klasse verbindlich ist.

I. Handexemplare für Lehrer.

§ 2: Bei Neueinführungen wird je 1 Handexemplar für jeden Lehrer geliefert, der das Buch zum ständigen Unterricht benutzt, ferner je 1 Freieemplar für das Amtszimmer des Direktors und für die Lehrerbücherei. Früher gelieferte Prüfungsexemplare können mit eingerechnet werden.

§ 3: Bei bereits eingeführten Büchern wird je 1 Stück unberechnet an die Lehrer geliefert, die den Unterricht in der betr. Klasse erstmalig und Lehrplanmäßig übernehmen.

§ 4: Bei Neuauflagen werden nur dann neue Handexemplare geliefert, wenn die Abweichungen der beiden Auflagen von einander so groß sind, daß beide im Unterricht nicht ohne Schädigung desselben nebeneinander benutzt werden können.

§ 5: Bei Lektüreausgaben kommt eine Belieferung mit Handexemplaren nur dann in Betracht, wenn die Benutzung einer bestimmten Ausgabe für alle Schüler der Klasse verbindlich ist.

§ 6: Die Abgabe von Schlüsseln und Lösungen erfolgt nach den von der Vereinigung der Schulbuchverleger aufgestellten Richtlinien nur direkt vom Verleger zum Ladenpreis, wobei Amtsstempel oder Bescheinigung vorzulegen ist.

II. Freieemplare für die Hilfsbücherei.

§ 7: Für die Hilfsbücherei werden geliefert unter der Voraussetzung, daß die Weitergabe nur leihweise und unentgeltlich erfolgt, bei Neueinführung von Büchern bei einer Klassenstärke

bis zu 10 Schülern	1 Freieemplar
von 10—20 "	2 Freieemplare
" 20—30 "	3 "
" 30—40 "	4 "
" 40 und mehr Schülern	5 "

Für die Bücher, die nicht von allen Schülern in der Klasse verlangt werden (z. B. Religionsbücher, Chorbücher für Gesang), wird für die Berechnung der zu liefernden Freieemplare die Zahl derjenigen Schüler zu Grunde gelegt, von denen die Anschaffung des betreffenden Buches verlangt wird.

§ 8: Freieemplare von Klassenlektüren werden in demselben Umfange geliefert.

Für Lektüre, die nur vorübergehend oder von einzelnen Schülern benutzt wird, werden Freieemplare nicht gewährt.

§ 9: Zur Ergänzung für die Hilfsbücherei können in den der Neueinführung folgenden Jahren zu einem Vorzugspreis ($\frac{1}{2}$ Ermäßigung unter Berechnung der Versandkosten) bezogen werden: jährlich je 2 Exemplare je Klasse, in der das betr. Buch amtlich eingeführt ist.

§ 10: Wird ein amtlich eingeführtes Buch in mehreren aufeinanderfolgenden Klassenstufen gebraucht (z. B. von VI—IV), so wird die durch §§ 7, 8 festgesetzte Zahl der Freieemplare so viele Jahre hintereinander geliefert, als das Buch in Benutzung bleibt. Entsprechendes gilt für die Belieferung mit Exemplaren zu ermäßigten Preisen.

§ 11: Alle für die Hilfsbücherei zu liefernden Freieemplare bzw. Bücher zu ermäßigtem Preis sind unmittelbar bei den Verlagsbuchhandlungen und in der Regel durch den Verwalter der Hilfsbücherei zu bestellen.

Alle andern Bücher, die von den Schülern oder von den Hilfsbüchereien anzuschaffen sind, sind nach wie vor durch den ortsansässigen Sortimentsbuchhandel zu beziehen.

§ 12: Den Schulen (nicht den einzelnen Lehrern) steht das Recht zu, bei beabsichtigter Neueinführung von Schulbüchern ohne Verpflichtung zur Einführung oder zur gutachtlichen Äußerung je Anstalt 2 Exemplare anzufordern. Die Belieferung der einzelnen Lehrer mit Prüfungsexemplaren bleibt dem einzelnen Verlag überlassen.

§ 13: Meinungsverschiedenheiten im Einzelfalle werden durch gegenseitige Verhandlung der Vorstände der beiden vertragsschließenden Verbände entschieden.

Berlin, den 21. Januar 1929.

Deutscher Philologenverband. Preussischer Philologenverband.
Vereinigung der Schulbuchverleger.

*) Dieses neue Abkommen ist gegenüber dem früheren in den §§ 7, 8 und 9 geändert.